
2 Einleitung



Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 79/409/EWG (1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, der so genannten EU-Vogelschutzrichtlinie, im Jahre 1979 wurde schon frühzeitig ein grundlegendes Instrument zum Schutz der in Europa vorkommenden Vogelarten wirksam. Nach dieser Richtlinie sind alle europäischen Vogelarten zu schützen und für die im Anhang I aufgeführten Arten sind nach Artikel 4 besondere Schutzgebiete auszuweisen. Da besonders der Gebietsschutz offenbar europaweit zu zögerlich umgesetzt wurde, erarbeitete der Internationale Rat für Vogelschutz (ICBP), heute BirdLife International, im Auftrage der Europäischen Gemeinschaft Mitte der 1980er Jahre ein bereits über den EG-Bereich hinausgehendes Inventar von Important Bird Areas in Europe (IBA), das am 17.05.1987 bestätigt wurde (GRIMMETT & JONES 1989). Auf dieses Inventar Bezug nehmend, wurden nach fachlichen Vorarbeiten der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby vom Land Sachsen-Anhalt im November 1992 neun EU-Vogelschutzgebiete (EU SPA) mit einer Fläche von 27 201 ha gemeldet (DORNBUSCH et al. 1996). Mit der Verabschiedung der Richtlinie 92/43/EWG (1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Jahre 1992, der so genannten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, wurden die Empfehlungen der EU-Vogelschutzrichtlinie für diese besonderen Schutzgebiete (EU SPA) verbindlich, für ihren Status ab dem 01.01.1993 und für ihren Schutz nach Artikel 6 und 7 der FFH-Richtlinie ab dem 05.06.1994. In den Jahren 1997 und 1998 wurde im Auftrag von BirdLife International die Inventarliste der Important Bird Areas in Deutschland um ein Vielfaches erweitert (HEATH & EVANS 2000), dann nochmals im Jahre 2002 (SUDFELDT et al. 2002).

In Artikel 4 Absatz 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie heißt es: „Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden“; sowie: „Die Mitgliedsstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten“. Diese Definition lässt einen gewissen Interpretationsspielraum bei der Auswahl der Gebiete.

Nachdem die Europäische Union aber in der Vergangenheit bei der Beurteilung des Standes der Ausweisungen dieser Schutzgebiete in den einzelnen Ländern Europas als Maß das Inventar der Important Bird Areas anlegte, war man gut beraten, sich bei der Ausweisung von EU SPA an den IBA-Kriterien zu orientieren (DOER et al. 2002). Global wichtige Vogelgebiete (A), regional wichtige Vogelgebiete (B) und Gebiete mit Bedeutung in der EU (C) sind die drei Auswahlkriterien. In Deutschland geht es in den global wichtigen Vogelgebieten um den Schutz global gefährdeter Vogelarten wie Großtrappe oder Moorente sowie um den Schutz von bedeutenden Vogelansammlungen, insbesondere auch von Wasservögeln im Sinne der Ramsar-Konvention. In den regional wichtigen Vogelgebieten geht es ebenfalls um den Schutz von Vogelansammlungen, aber auch um den Schutz von Arten mit einem ungünstigen Erhaltungstatus in Europa sowie von Arten mit einem günstigen Erhaltungstatus, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren. Die Gebiete mit Bedeutung in der EU stellen eine Ergänzung zu den vorherigen Kriterien dar, jedoch sind die Schwellenwerte der Arten oder Artengruppen nur auf die Bestände in der EU bezogen. Ein weiteres darin enthaltenes Kriterium ist, dass das betreffende Gebiet eines der

Legende

I. EU-Vogelschutzgebiete (Stand der Meldung 30.06.2000)

Diese Gebiete werden in der vorliegenden Arbeit behandelt.

A	Mittlere Elbe einschl. Steckby Lödderitzer Forst	18 272 ha
B	Zerbster Land	6 207 ha
C	Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See	5 744 ha
D	Helmestausee Berga-Kelbra	784 ha
E	Hakel	6 441 ha
F	Aland-Elbe-Niederung	4 234 ha
G	Drömling	15 265 ha
H	Landgraben-Dumme-Niederung	2 577 ha
I	Milde-Niederung/Altmark	2 207 ha
K	Klitzter Heide	2 252 ha
L	Elbaue Jerichow	4 371 ha
M	Hudewälder nordöstlich Haldensleben (Colbitz-Letzlinger Heide)	4 371 ha
N	Fiener Bruch	3 667 ha
O	Altengrabower Heide	3 691 ha
P	Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg	2 171 ha
Q	Mündungsgebiet der Schwarzen Elster	3 354 ha
R	Auenwald Plötzkau	385 ha
S	Hochharz	6 112 ha
T	Nordöstlicher Unterharz	16 989 ha
U	Salziger See und Salzatal	650 ha
V	Saale-Elster-Aue südlich Halle	4 760 ha
W	Glücksburger Heide	1 790 ha
X	Annaburger Heide	6 076 ha

II. Erweiterungen und Neuausweisungen von EU-Vogelschutzgebieten (nach Kabinettsbeschluss vom 09.09.2003)

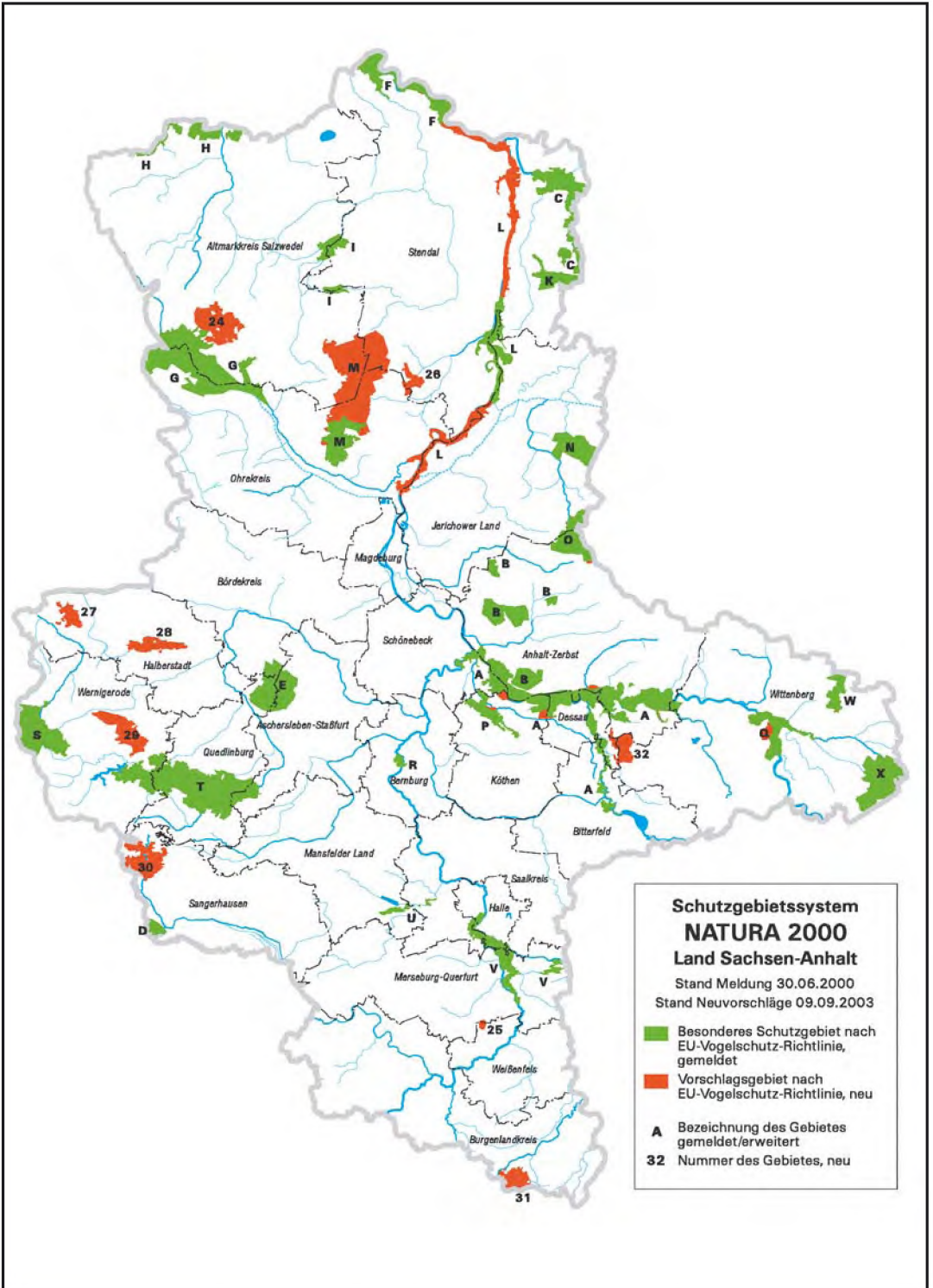
Diese Gebiete werden in der vorliegenden Arbeit noch nicht behandelt.

II.1 Erweiterungen

zu A	Mittlere Elbe einschl. Steckby Lödderitzer Forst	798 ha
zu F	Aland-Elbe-Niederung	889 ha
zu L	Elbaue Jerichow	9 056 ha
zu M	Hudewälder nordöstlich Haldensleben (Colbitz-Letzlinger Heide)	16 012 ha
zu O	Altengrabower Heide	51 ha
zu P	Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg	87 ha
zu Q	Mündungsgebiet der Schwarzen Elster	567 ha
zu W	Glücksburger Heide	13 ha

II.2 Neuausweisungen

24	Feldflur bei Kusey	4 911 ha
25	Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd	222 ha
26	Mahlpühler Fenn	1 210 ha
27	Fallsteingebiet nördlich Osterwieck	1 390 ha
28	Huy nördlich Halberstadt	2 005 ha
29	Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode u. Blankenburg	3 613 ha
30	Buchenwälder um Stolberg	3 677 ha
31	Zeitzer Forst	1 718 ha
32	Mittlere Oranienbaumer Heide	2 024 ha



Lage der besonderen Schutzgebiete nach EU-Vogelschutzrichtlinie (EU SPA) in Sachsen-Anhalt

fünf wichtigsten Gebiete in der jeweiligen europäischen Region für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden, darstellt. Aus praktischen Gründen werden für die Auswahl von IBA und EU SPA in Übereinstimmung der Vogelschutzwarten Deutschlands die Bundesländer als Regionen betrachtet. Bereits die Erfüllung nur eines IBA-Kriteriums reicht zur Gebietsauswahl aus. Doch im Gegensatz zur Ausweisung von IBA kann ein EU SPA zur Berücksichtigung artspezifischer besonderer Bedingungen durchaus auch ohne die Erfüllung von IBA-Kriterien ausgewiesen werden (DORNBUSCH, G. 2001).

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Ausweisung der Europäischen Vogelschutzgebiete auf der Grundlage der IBA-Kriterien. In Anlehnung an HEATH & EVANS (2000), wo für Sachsen-Anhalt 17 IBA aufgeführt sind, begannen im Jahre 1999 nach Vorarbeiten in den zurückliegenden Jahren intensive Arbeiten zur Ausweisung weiterer Europäischer Vogelschutzgebiete. Nach Zusammenführung vorhandener Daten wurden die Artvorkommen, Vorkommensschwerpunkte der einzelnen Arten und Vogelansammlungen im Sinne der Ramsar-Konvention lokalisiert, kartographisch bearbeitet und Gebietsabgrenzungen entworfen. Unzweifelhaft war, dass in Sachsen-Anhalt die Großtrappe als global gefährdete Art, der Rotmilan, Vogelarten der Auen sowie Zug- und Gastvogelarten besondere Berücksichtigung zu finden haben. Der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Kenntnisstand über das Vorkommen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt wurde in den zurückliegenden Jahren durch viele ehrenamtlich tätige Ornithologen, aber auch von Behördenmitarbeitern zusammengetragen. Hervorzuheben sind an dieser Stelle der Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V. (OSA) und der Landesverband sowie Regionalverbände des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU).

Nach einer Prüfung der Daten wurden neben den neun bereits ausgewiesenen EU SPA 14

neue Gebiete ausgewählt (DORNBUSCH, G. 2001). So konnten insgesamt 23 Gebietsvorschläge mit einer Fläche von 122 390 ha, ca. 6 % der Landesfläche von Sachsen-Anhalt, erarbeitet werden, die mit dem Kabinettsbeschluss vom 28./29. Februar 2000 „NATURA 2000, Besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie“ durch die Landesregierung bestätigt wurden. Damit war in Sachsen-Anhalt ein guter Stand zur Erfüllung der Anforderungen an den Schutz der Arten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erreicht. Im Folgenden wird für den Zeitraum von 1990 bis 2000 ein Überblick über das Vorkommen von 55 Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in diesen 23 EU SPA des Landes Sachsen-Anhalt gegeben. Für jede Art werden Gefährdungskategorie und Schutzstatus, Verbreitung, Ökologie und Zugstrategie, Bestandsentwicklung sowie Gefährdung und Schutzmaßnahmen dargestellt.

Durch den weiteren ornithologischen Erkenntniszuwachs sowie auch durch faunistische Veränderungen haben sich fundierte Anregungen zur Ergänzung des Schutzgebietsnetzes ergeben. So wurden auf Anfrage der Europäischen Kommission Vorschläge für drei Gebietserweiterungen und neun Gebietsneuausweisungen erarbeitet (Stand September 2003). Die geplanten Neuausweisungen werden insbesondere der Verbesserung des Erhaltungszustandes von Artengemeinschaften strukturreicher und alter Laub-Mischwälder bzw. Arten mit großen oder speziellen Lebensraumansprüchen dienen.

Nach der Gebietsausweisung gilt es nun, aufbauend auf den bisherigen Kenntnissen, im Rahmen eines Vogelmonitorings alle erforderlichen Daten exakt zu erheben und auf dieser Grundlage den Erhaltungszustand der Vogelarten in den EU SPA zu sichern bzw. zu verbessern.